



Häufige Fragen zum Holzbezugsrecht

Im Zusammenhang mit den Holzbezugsrechten und deren Abwicklung treten immer wieder zahlreiche Fragen auf, die im Folgenden kurz behandelt werden.

Bin ich zum Bezug von Servituts-Brennholz berechtigt?

Zum Bezug von verbilligtem Brennholz sind nur StandesbürgerInnen berechtigt, die in einer der acht Forstfondsgemeinden wohnen und einen eigenen Haushalt mit einer Feuerstätte führen. StandesbürgerInnen sind alle Nachkommen jener Personen, die bereits vor dem Jahre 1882 in einer der acht Forstfondsgemeinden sesshaft waren, oder denen in späterer Folge mit ausdrücklichem Beschluss das Standesbürgerrecht verliehen wurde.

Weibliche Nachkommen, welche auf Grund der bisherigen Satzungen infolge Verhehlung nicht bezugsberechtigt waren, sind auf Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über das Gemeindegut dann bezugsberechtigt, wenn die Verhehlung mit einem Nicht-Standesbürger nach dem 7. Juli 1968 erfolgt ist und die weiteren Voraussetzungen zum Brennholzbezug wie Haushalt und Feuerstätte erfüllt sind.

Ist mein Haus oder Stallgebäude eingeforstet?

Eingeforstet, d.h. zum Bezug von Nutzholz berechtigt, sind in der Regel alle Gebäude, die vor dem Jahre 1882 in einer der acht Forstfondsgemeinden bestanden haben. Bei der Anmeldung des Servitutsholzbedarfes im Zuge der Servitutsholzanmeldung ist ein entsprechender Nachweis unter Angabe der Bau- oder Grundstücksparzelle zu erbringen. Im Zweifelsfalle kann anhand alter Katastralkarten der Bestand eruiert werden.

Wie erfolgt der Servitutsholz-Bezug?

Der Bedarf an Servitutsbrennholz oder Nutzholz ist jeweils im Dezember zu entsprechend kundgemachten Amtsstunden beim Betriebsorgan in der jeweiligen Forstfonds-Gemeinde anzumelden. Die Termine für die Servitutsholzanmeldung entnehmen Sie bitte den Mitteilungsblättern Ihrer Gemeinde oder unter der Rubrik Termine auf dieser Webpage.

In Ausnahmefällen kann die Servitutsholzanmeldung auch in der Standesverwaltung in Schruns erfolgen. Nach erfolgter Anmeldung prüft der Stand Montafon den Servitutsholzanspruch. Wird das Holz am Stock bezogen, erfolgt die Zuweisung durch das Betriebsorgan im Wald. Auf Wunsch kann das beantragte Holz auch aufgerüstet an die Bezugsadresse oder ein Sägewerk im Montafon geliefert werden.

Ist eine Übertragung des Holzbezugsrechtes auf ein anderes Gebäude möglich?

Sollte ein eingeforstetes Gebäude nicht mehr instandhaltungswürdig sein und abgerissen werden, kann das Holzbezugsrecht gemäß altem Umfang auf das neue Gebäude übertragen werden. Dazu ist vor Abbruch des alten Gebäudes ein formloser Antrag bei der Landesverwaltung einzubringen.

Wie kann ich das Schindelholzbezugsrecht ablösen?

Zur Ablöse des Schindelholzbezugsrechtes ist bei der Landesverwaltung ein formloser Antrag (schriftlich oder mündlich) einzubringen. In der Folge wird vom zuständigen Betriebsorgan die Fläche ermittelt. Der Eigentümer des Objektes hat eine Ablöseerklärung zu unterfertigen, womit der Bezug für Schindelholz für dieses Objekt erlischt. Derzeit beträgt die Schindeldachablöse € 7,50 pro m².

Wann erlischt ein Holzbezugsrecht?

Das Personalrecht ruht:

- wenn der Wohnsitz außerhalb der acht Forstfondsgemeinden verlegt wird
- wenn kein eigener Haushalt geführt wird
- wenn kein eigener Herd oder eigene Feuerstelle im Haushalt vorhanden ist

Das Realrecht erlischt:

- wenn die Instandhaltungspflicht trotz Aufforderung vernachlässigt worden ist
- wenn das Gebäude nicht mehr existiert
- wenn das Gebäude nach einer Katastrophe innerhalb einer Frist von 5 Jahren nicht mehr errichtet wird und kein Antrag auf Verlängerung des Holzbezugsrechtes gestellt wurde

Kontakt:

Stand Montafon
+43 5556 / 72132
info@stand-montafon.at